

NR. 1665 | 16.12.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Economic Policy Consulting der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science an der Ruhr-Universität Bochum

vom 29.11.2024

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Economic Policy Consulting der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 29. November 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 ([GV.NRW.S.704](#)), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economic Policy Consulting der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science an der Ruhr-Universität Bochum vom 20. September 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1180 vom 23. September 2016), zuletzt geändert mit Satzung vom 03. September 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1358 vom 11. September 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis über mindestens 15 CP-Punkte im Bereich der Mathematik und Statistik sowie für Studierende mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss mindestens 40 CP-Punkte im Bereich der Volkswirtschaftslehre bzw. für Studierende mit einem Bachelorabschluss in anderen Fächern mindestens 20 CP-Punkte im Bereich der Volkswirtschaftslehre und weitere 20 CP-Punkte in den Bereichen Wirtschaft und Politik Ostasiens, Geographie, Sozial- oder Politikwissenschaft mit ökonomischen Inhalten.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Zur Aufnahme in den Studiengang sind deutsche und englische Sprachkenntnisse erforderlich. Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Näheres regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber*innen der Ruhr Universität Bochum in der jeweils aktuellen Fassung. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 GeR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) kann durch das deutsche Abiturzeugnis, den Abschluss eines rein englischsprachigen Bachelorstudiengangs gemäß S. 1 oder durch internationale Prüfungen bzw. dort erreichte Punktwerte erbracht werden (TOEFL internet-based 87 Punkte oder gleichwertige Leistungen). Über Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.“

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von nicht mehr als 10 CP sowie den Zeitraum für ihre Erbringung festlegen, wenn nicht alle Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss.“

4. § 3 Abs. 3 wird zu Abs. 5.

5. § 3 Abs. 4 wird zu Abs. 6.

6. In § 20 Abs. 3 wird S. 3 gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulieren. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2024/2025 für diesen Studiengang immatrikulieren, findet auf Antrag diese Änderungsordnung Anwendung. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 16. Oktober 2024.

Bochum, den 29. November 2024

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Lesefassung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economic Policy Consulting der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science an der Ruhr-Universität Bochum vom 20. September 2016

zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2024 (AB 1665)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums.....	4
§ 2 Akademischer Grad.....	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)	5
§ 4a Praxissemester	7
§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsformen	9
§ 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen.....	11
§ 7 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten.....	12
§ 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen.....	14
§ 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen.....	14
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiatsprüfung.....	15
§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....	16
§ 12 Prüfungsausschuss.....	17
§ 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	18
I. Masterprüfung und Masterarbeit	18
§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung	18
§ 15 Zulassung zur Masterarbeit	19
§ 16 Masterarbeit und mündliche Prüfung zur Masterarbeit	19
§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	20
§ 18 Wiederholung der Masterarbeit.....	21
§ 19 Bestehen der Masterprüfung.....	21
II. Schlussbestimmungen.....	21
§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen.....	21
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades.....	22
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten.....	22
§ 23 Übergangsbestimmungen	23
§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung	23
Studienverlauf und Workload	24

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang ‚Economic Policy Consulting‘.
- (2) Das Masterstudium baut auf dem Bachelorstudiengang Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft auf. Es vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Bereichen der Wirtschaft in der Weise, dass die Studierenden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu wissenschaftlich fundierter Problemlösung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Studierenden des Masterstudiengangs lernen komplexe theoretische Modelle und moderne empirische Methoden der Volkswirtschaftslehre kennen. Das dabei vermittelte Wissen umfasst mehrere Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre. Das Studium findet auf dem aktuellen Stand der internationalen Forschung statt und umfasst auch überfachliche Fähigkeiten zur Durchführung und Darstellung volkswirtschaftlicher Analysen und der Persönlichkeitsentwicklung.
- (4) Ihre erworbenen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten befähigen die Studierenden, sowohl bekannte als auch neue Fragestellungen und Probleme der Volkswirtschaftspolitik selbstständig oder in Arbeitsgruppen zu analysieren und darauf aufbauend Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu präsentieren.
- (5) Die Studierenden sind nach Abschluss ihres Studiums befähigt, Fach- und Führungsaufgaben in staatlichen Institutionen, privaten Forschungseinrichtungen, Verbänden und volkswirtschaftlichen Abteilungen von Unternehmen, Consulting-Unternehmen und Finanzinstituten zu übernehmen und aktive Politikberatung zu betreiben. Die im Rahmen des Masterstudiengangs erworbenen Fähigkeiten sind insbesondere dort von Vorteil, wo Kompetenzen aus unterschiedlichen Teilgebieten der Volkswirtschaftslehre gleichzeitig benötigt werden. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums besitzen die Studierenden außerdem die notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaft und Politik Ostasiens, Geographie, Sozial- oder Politikwissenschaft im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis über mindestens 15 CP-Punkte im Bereich der Mathematik und Statistik sowie für Studierende mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss mindestens 40 CP-Punkte im Bereich der Volkswirtschaftslehre bzw. für Studierende mit einem Bachelorabschluss in anderen Fächern mindestens 20 CP-Punkte im Bereich der Volkswirtschaftslehre und weitere 20 CP-Punkte in den Bereichen Wirtschaft und Politik Ostasiens, Geographie, Sozial- oder Politikwissenschaft mit

ökonomischen Inhalten.

- (3) Zur Aufnahme in den Studiengang sind deutsche und englische Sprachkenntnisse erforderlich. Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Näheres regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber*innen der Ruhr Universität Bochum in der jeweils aktuellen Fassung. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 GeR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) kann durch das deutsche Abiturzeugnis, den Abschluss eines rein englischsprachigen Bachelorstudiengangs gemäß S. 1 oder durch internationale Prüfungen bzw. dort erreichte Punktwerte erbracht werden (TOEFL internet-based 87 Punkte oder gleichwertige Leistungen). Über Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von nicht mehr als 10 CP sowie den Zeitraum für ihre Erbringung festlegen, wenn nicht alle Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss.
- (5) Zum Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Masterstudiengang in einem volkswirtschaftlichen Fach oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 2 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss. Eine Zulassung unter Auflagen ist ausgeschlossen.

§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen im Umfang von 70 CP, einem Praxissemester im Umfang von 20 CP sowie der Masterarbeit im Umfang von 30 CP.
- (2 a) In den Modulen des Studiengangs müssen mindestens 70 CP erworben werden. Davon müssen 30 CP in den folgenden Pflichtmodulen erworben werden:
 - Intensivseminar: Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzpolitik und der wirtschaftspolitischen Beratung (5 CP)
 - Microeconomics (5 CP)
 - Introduction to Microeconometrics (5 CP) oder Applied Econometrics with R (5 CP)
 - Macroeconomics (5 CP)
 - Professional Skill Development (10 CP)und mindestens 40 weitere CP müssen in Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsbereiche erworben werden. Jede Modulprüfung zu den Pflichtmodulen wird in jedem Semester angeboten.
- (2 b) Im Masterstudiengang Economic Policy Consulting sind vier Vertiefungsbereiche möglich. Ein Vertiefungsbereich ist die Zusammenfassung von mehreren Modulen zu einem Studienschwerpunkt. Die Anmeldung zu mindestens einem Vertiefungsbereich muss spätestens zu Beginn des zweiten Fachsemesters durch den Studierenden bzw. die Studierende erfolgen und kann auf Antrag beim Prüfungsamt geändert werden. Im Masterstudiengang Economic Policy Consulting werden folgende Vertiefungsbereiche

angeboten:

- Entrepreneurship, Innovation und Transformation
- Umweltmanagement, Ressourcen und Energie
- International and Spatial Economics
- Empirical Economics

In dem gewählten Vertiefungsbereich bzw. den gewählten Vertiefungsbereichen müssen bestimmte Module in einem Mindestumfang von insgesamt 20 CP erfolgreich absolviert werden. Die für einen Vertiefungsbereich wählbaren Module sind dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Mit Zustimmung des zuständigen Vertreters bzw. der zuständigen Vertreterin eines Vertiefungsbereichs können maximal 15 CP in anderen Mastermodulen der Ruhr-Universität Bochum mit fachlichem Bezug zum jeweiligen Vertiefungsbereich absolviert werden.

- (3) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit CP versehene, abprüfbare, eigenständige Qualifikationseinheiten, die aus einer oder mehreren Veranstaltungen bestehen und ein Stoffgebiet zusammenfassen. Sämtliche Bestandteile eines Moduls müssen in einem Semester angeboten werden. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und CP vergeben werden. Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module. Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen und über die notwendigen Vorkenntnisse und enthält einen Studienplan für den Studiengang. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die im jeweiligen Modul vermittelten Lehrinhalte. Diese Modulprüfung findet im gleichen Semester wie das Modul statt und wird grundsätzlich in der Lehrsprache des Moduls abgelegt. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Modulabschlussprüfung und in Ausnahmefällen aus Teilprüfungen. In den Modulteilprüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen angewandt werden. Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen müssen spätestens in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt durch Aushang oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Bewertung eines Moduls soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulteilprüfung oder der Abschlussprüfung des Moduls mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 7 bewertet.
- (5) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden CP gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet. Ein CP nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. CP werden vergeben, sobald eine Modulprüfung mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde. CP für Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet. Für die Module werden je nach Arbeitsaufwand 5 oder 10 CP vergeben. Die oder der Modulverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro CP das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann. Sobald insgesamt 120 CP im Rahmen der Masterprüfung erreicht sind, können keine weiteren CP aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden. Solange 120 CP noch nicht erreicht sind, kann eine Anmeldung zu Modulprüfungen in dem Umfang geschehen, dass bei Bestehen der Modulprüfungen maximal 140 CP erreicht werden. Die über die erforderlichen 120 CP hinausgehenden CP gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

- (6) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
- Vorlesung
 - Intensivseminar
 - Übung
 - Seminare
 - Kolloquium
 - Tutorium
 - Projektseminar
 - Projektpraktikum.
- (7) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (8) Intensivseminare sind umfassenden Themen gewidmet. Vortragende sind im Wechsel die Lehrenden eines Faches oder -bei interdisziplinärer Ausrichtung -einer Fachgruppe bzw. mehrerer Fächer.
- (9) Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
- (10) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (11) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (12) Tutorien werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen. Für die Tutorinnen und Tutoren bietet diese Tätigkeit zugleich ein 'hochschuldidaktisches Praktikum', in dem sie ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung und Steuerung von Gruppenkommunikationsprozessen reflektieren und entwickeln und auf diese Weise in ihrem Studium beruflich relevante Fähigkeiten der Vermittlung erwerben können.
- (13) Projektseminare sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, anwendungsorientiert Themen zu bearbeiten, die Präsentation der Forschungsergebnisse innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten sowie die sprachlichen und persönlichen Kompetenzen und die Analyse- und Kritikfähigkeit der Studierenden zu verbessern.
- (14) Projektpraktika dienen der Erfahrungsbildung, der Anwendung und der Erprobung des erworbenen Wissens. Sie werden in der Regel bei Unternehmen, Verwaltungen, Ministerien, Verbänden etc. durchgeführt.
- (15) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 4a Praxissemester

- (1) Die Studierenden erhalten im Praxissemester die Möglichkeit, die Arbeit in Institutionen aus eigener Anschauung kennenzulernen. Das Praxissemester ist ein obligatorischer Be-

standteil des Studiums und erhöht den Praxisbezug über die Arbeit in den wissenschaftli-

chen Einrichtungen der Hochschule hinaus deutlich. Nach erfolgreich absolviertem praktischem Studiensemester sind die Studierenden in der Lage, das theoretisch und praktisch erworbene Wissen der ersten Studiensemester durch Mitarbeit in den Institutionen anzuwenden. Die Studierenden erhalten durch das praktische Studiensemester Impulse für den weiteren Studienverlauf und verbessern ihre sozialen und fachübergreifenden Kompetenzen, die einen späteren Einstieg in das Berufsleben erleichtern. Die Studierenden können das Praxissemester auch im Ausland absolvieren, wodurch sich das erworbene Kompetenzspektrum um Fertigkeiten erweitert, die für die internationale Interaktion nützlich oder notwendig sind.

- (2) Das obligatorische Praxissemester hat einen Umfang von 20 CP. Das Praxissemester ist in der Regel im 3. Fachsemester zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung zum Praxissemester ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 20 CP aus dem Bereich der Pflichtmodule, davon 10 CP durch die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls Professional Skill Development.
- (3) Das Projektpraktikum kann nur an Institutionen durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss zugelassen sind.
- (4) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxissemesters erfolgt gemäß § 5 Abs. 10.
- (5) Das Projektpraktikum wird mit einer Note abgeschlossen, die in die Gesamtnote des Masterstudiengangs eingeht. Das begleitende Projektseminar wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan sowie der benoteten schriftlichen Masterarbeit. Diese sollen innerhalb der generellen Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Open-Book-Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder einer Präsentation, einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer Hausaufgabe, eines Praktikumsberichts oder einer Studienleistung erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- (3) Die Modalitäten der Modulprüfungen und etwaiger Studienleistungen sind für jedes Modul gesondert im Modulhandbuch auszuweisen. Änderungen sind nur in Ausnahmefällen und in den ersten vier Wochen des Semesters möglich und bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) In einer **Klausur** soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Enthält die Klausur teilweise

Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen.

- (5) In einer **mündlichen Prüfung** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) In einer **Open-Book-Prüfung** soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer im Vorfeld festgelegt und kommuniziert. Hierbei kann es sich um alle schriftlichen Hilfsmittel handeln, insbesondere Vorlesungsskripte, Formelsammlungen, Bücher und Notizen. Open-Book-Prüfungen können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Open-Book-Prüfung erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Sie wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt.
- (7) **Seminarbeiträge** sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzenden schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- (8) Ein **Referat oder eine Präsentation** ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksich-

tigung der für das Modul vorgesehen CP.

- (10) Eine **Projektarbeit** stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.
- (11) Eine **Hausaufgabe** besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten und bei dem Dozenten zur Korrektur abzugeben sind. Zu der Hausaufgabe können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.
- (12) Ein Projektpraktikum wird durch Anfertigung eines **Praktikumsberichts** abgeschlossen. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das entsprechende Modul vorgesehenen CP.
- (13) Der Abschluss eines **Praxissemesters** setzt den erfolgreichen Abschluss eines Projektpraktikums mit der Erstellung einer Projekt- und Forschungsskizze, der Anfertigung eines Projektendberichtes sowie den erfolgreichen Abschluss des praktikumsbegleitenden Projektseminars voraus.
- (14) **Studienleistungen** sind zusätzliche, in der Regel semesterbegleitend zu erbringende Qualifikationsnachweise. Dieser kann einerseits von Modulverantwortlichen als Voraussetzung für den Modulabschluss verlangt werden. In diesem Fall ist im Modulhandbuch anzugeben, in welchem qualitativen und quantitativen Umfang Studienleistungen als Modulabschlussvoraussetzung zu erbringen sind. Andererseits kann eine Studienleistung auch ein benoteter Qualifikationsnachweis sein, für den Bonuspunkte zur Anrechnung auf die Modulabschlussprüfung vergeben werden können. In diesem Fall ist im Modulhandbuch anzugeben, in welchem Umfang über eine Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können. Die Vergabe von Bonuspunkten ist auf maximal 25% der in der Modulabschlussprüfung erzielbaren Punkte beschränkt.
- (15) Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht benannt werden.

§ 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Economic Policy Consulting eingeschrieben ist oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Studierenden nach S. 1 und im Hinblick auf die konkrete Art und den konkreten Zweck der Lehrveranstaltungen kann deren Teilnehmerzahl begrenzt werden. Der Zugang zu den Prüfungen ist schriftlich innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Fristen beim Prüfungsamt mit der erstmaligen Anmeldung zu einer Modulprüfung zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. eine aktuelle Studienbescheinigung,
 - b. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung in dem belegten Studiengang oder eines als gleichwertig anerkannten Studiengangs bestanden, nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder auf andere Weise verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b. die Unterlagen unvollständig sind oder
- c. die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder
- d. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem vergleichbaren Studiengang befindet.

Mit der Zulassung zur ersten Prüfung erhält die oder der Studierende die Unterlagen zur Anmeldung zu weiteren Modulprüfungen über z.B. die elektronische Prüfungsverwaltung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Die Zulassung zu den weiteren Prüfungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt und keine weiteren Versagensgründe auftreten.

- (3) Bis einschließlich des dritten Fachsemesters ist die Zulassung zu allen Modulen des Studiengangs möglich. Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen im vierten oder höheren Fachsemester der bzw. des Studierenden setzt den erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule voraus. Auf Antrag des bzw. der Studierenden kann der Prüfungsausschuss in Einzelfällen Ausnahmen gewähren.
- (4) Die Anmeldungen zu den Modulprüfungen erfolgen durch die Studierenden in der Regel über das System für die Erfassung von Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und veröffentlichten Fristen. Zu einer Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich.
- (5) Die Summe der bereits erzielten CP und der CP der jeweils neu angemeldeten Modulprüfungen darf 110 CP nicht übersteigen.
- (6) Die Anmeldung zu der Prüfungsform Hausarbeit kann auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses, abweichend zu Abs. 5, über die Prüferin bzw. den Prüfer des entsprechenden Moduls erfolgen. Die Abmeldung erfolgt gem. Abs. 5.

§ 7 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Prüfungsleistungen sind von einem Prüfenden zu bewerten. Wissenschaftliche Mitarbeitende können prüfende Personen, gem. § 13 Abs. 1, sein.

- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (3) Die Vergabe von Negativpunkten bei Multiple Choice Aufgaben ist nicht zulässig.
- (4) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a. mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 50

% der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden

oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 4,0 bestehen,

- b. die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreiten.

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

Eine nicht ganzzahlige Punktzahl wird aufgerundet.

Die Note lautet 4,7, wenn weniger als die Mindestpunktzahl, aber mindestens 50 % der Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

Die Note lautet 5,0, wenn weniger als 50 % der Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Abs. 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

- (5) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- (6) Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen ergibt sich die Modulnote als gewichtetes Mittel aller Teilprüfungen. Die Gewichtung ergibt sich aus der konkreten Modulbeschrei-

lung des Modulhandbuchs. Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.

- (7) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Lautet eine Bewertung „mangelhaft“ (schlechter als 4,0), die andere jedoch „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.

§ 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Wird eine Modulprüfung in einem Modul schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so
- a. können Pflichtmodule zweimal wiederholt werden,
 - b. kann das gleiche Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden,
 - c. kann die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der Wahlpflichtmodule ein alternatives Modul belegen.

Einzelne Teilprüfungen können weder nachgeholt noch nachgebessert werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

- (2) Wurde eine Modulprüfung unternommen und nicht bestanden, so kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer eine zeitnahe Wiederholungsprüfung genehmigt werden, wenn es sich um die letzte Prüfung der bzw. des Studierenden handelt und sie bzw. er das Studium sonst nur mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens einem Semester beenden könnte.
- (3) Sind die Pflichtmodule endgültig nicht bestanden oder ist der Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren gegangen, so ist auch der Studiengang endgültig nicht bestanden und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbefehlsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird bei Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält.
- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.
- (5) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß § 10 Abs. 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind auf Antrag zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (3) Die eventuelle Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist bei der Anmeldung zu einer Prüfung – spätestens jedoch einen Monat vor der jeweiligen Prüfung – durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten bei den Prüfenden vorzulegen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiatsprüfung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verstoß gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Täuschungshandlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, entfällt für die entsprechende Modulprüfung die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a), außer es handelt sich um ein Pflichtmodul des Studiengangs. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen und ist die Täuschungshandlung oder Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 3 in einer Teilprüfung begangen worden, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich

schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Masterarbeiten gemäß § 16 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (7) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (8) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Abs. 6 und 7.

§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die Masterstudiengang Economic Policy Consulting oder vergleichbaren Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 scheidet aus, wenn diese Leistung an der Ruhr-Universität Bochum bereits erbracht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des in dieser Prüfungsordnung geregelten Masterstudiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen im Umfang von maximal 50% anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Abs. 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die Originaldokumente für eine Dauer von mindestens 6 Monaten aufzubewahren. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in der Regel

innerhalb von 6 Wochen zu treffen und der/dem Studierenden unverzüglich durch Einstellung der Anerkennungsinformation in das Campus-Management-System bekannt zu geben. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen, die nicht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erbracht wurden kann nur in Höhe von maximal 40 % der für den Studiengang vorgesehenen CP erfolgen.
- (8) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Abs. 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang erwerbenden 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Zulassung gemäß § 3, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den

Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. In Fällen, die einen unverzüglichen Beschluss erfordern, entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Form stattfinden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren und in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen.
- (7) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes sowie Benachrichtigungen der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten erfolgen schriftlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Sitzungen des Prüfungsausschusses Gäste zulassen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.
- (11) Dem Prüfungsausschuss steht als Geschäftsstelle das Prüfungsamt zur Verfügung. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsamtes.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

I. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 4,
- erfolgreich absolviertem Praxissemester gemäß § 4a,
- der Masterarbeit und
- einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.

§ 15 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 - a. an der Ruhr-Universität Bochum für den hier geregelten Masterstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörer-in bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 - b. sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
 - c. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - d. erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 60 CP nachweisen kann, von denen 30 CP im Pflichtbereich und 20 CP im Praxissemester absolviert wurden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 16 Masterarbeit und mündliche Prüfung zur Masterarbeit

- (4) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, ein anspruchsvolles Thema aus dem Fach Economic Policy Consulting innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Masterarbeit werden 24 CP erworben. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach S. 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des Studiengangs ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- (6) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (8) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt einschließlich etwaiger Vorbereitungszeiten 18 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfers Abweichungen genehmigen. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten

ten werden kann. Bei empirischen Arbeiten können, in Abhängigkeit von der Themenstellung, die Prüfenden eine Verlängerung der Frist zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit um drei oder sechs Wochen festlegen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass der schriftliche Teil der Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

- (10) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit stellt eine 30-45 minütige Disputation dar, in der die Kandidatin oder der Kandidat auf kritische Fragen zu ihrer bzw. seiner Masterarbeit antwortet und in der darüber hinaus eine Themen- oder Fragestellung der Masterarbeit vertiefend erörtert wird. Diese Themen- oder Fragestellung wird mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Kolloquium vereinbart. Der mündliche Teil der Masterarbeit entspricht 6 CP. Die mündliche Prüfung ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abzunehmen.
- (12) Die Masterarbeit soll auf dem Praxissemester aufbauen. Die Masterarbeit ist in Deutsch oder Englisch zu verfassen. Die Sprache ist mit dem Prüfer zu vereinbaren. Die gesamte Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt 18 Wochen. Sie teilt sich auf in eine Vorbereitungsphase im Umfang von 4 Wochen, die mit der Zuweisung des Themas durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem/der Prüfer/in abschließt, und die Bearbeitung des Themas im Umfang von 14 Wochen.

§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in prüfbarer elektronischer Form im Portal des Prüfungsamtes für die elektronische Einreichung der Masterarbeiten hochzuladen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Maßgebend ist der Zeitpunkt des elektronischen Eingangs.
- (2) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (3) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß im Portal zur Einreichung von Abschlussarbeiten hochgeladen bzw. im Prüfungsamt eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Wissenschaftliche Mitarbeitende können prüfende Personen, gem. § 13 Abs. 1, sein. Jede prüfende Person vergibt eine Note.
- (5) Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe von § 7 gebildet. Lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person

aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt.

- (6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens des schriftlichen und mündlichen Teils darf acht Wochen nicht überschreiten.
- (7) Beide Teile der Masterarbeit müssen separat bestanden werden. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus. Zur mündlichen Prüfung ist vom Prüfer mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Bei Nichtbestehen des mündlichen Teils kann dieser einmal wiederholt werden. Bei wiederholtem Nichtbestehen des mündlichen Teils gilt der gesamte Versuch als nicht bestanden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel des schriftlichen und des mündlichen Teils. Die Gesamtnote der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss beider Teile (des schriftlichen und des mündlichen) und spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Teils mitzuteilen.

§ 18 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen.
- (3) Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet gilt.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ 4,0 ist und 120 CP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Masterprüfung ist das Masterstudium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als mit CP gewichtetes arithmetisches Mittel aller benoteten Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn das gewichtete Mittel aller Modulnoten der erfolgreich abgeschlossenen benoteten Module nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,3 oder besser bewertet ist.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

II. Schlussbestimmungen

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über die bis zum Abschluss der Masterprüfung

benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen eine Bescheinigung über den Rangplatz der erzielten Gesamtnote in Bezug auf alle im Prüfungstermin erzielten Gesamtnoten ausgestellt; zur Bestimmung des Rangplatzes wird abweichend von § 7 die Durchschnittsnote auf vier Dezimalstellen berechnet.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Masterurkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 S. 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach S. 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmalig für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang an der RUB eingeschrieben haben.
- (2) Der Anspruch auf Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung erlischt drei Jahre nach dem Inkrafttreten einer neuen Prüfungsordnung, die die hier vorliegende Prüfungsordnung ersetzt.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 03.02.2016.

Bochum, den 20. September 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Studienverlauf und Workload

Idealtypischer Verlauf bei Start im Wintersemester

CP						
FS	5	10	15	20	25	30
1.	Intensivseminar	Microeconomics I	WPM	WPM	WPM	WPM
2.	Introduction to Microeconometrics oder Applied Econometrics with R	Macroeconomics I	WPM	WPM	WPM	WPM
3.		PSD				Pflichtpraktikum
4.						Masterarbeit

Idealtypischer Verlauf bei Start im Sommersemester

CP						
FS	5	10	15	20	25	30
1.	Introduction to Microeconomics oder Applied Economics with R	Macroeconomics I	WPM	WPM	WPM	WPM
2.	Intensivseminar	Microeconomics I	WPM	WPM	WPM	WPM
3.		PSD				Pflichtpraktikum
4.						Masterarbeit

WPM = Wahlpflichtmodule

PSD = Professional Skill Development